

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 112 - 114

S., ... v.: *Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im
heutigen Recht. Eine germanistische Studie von Dr.
Heinrich Siegel. Berlin 1873*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

V. Kurze Anzeigen.

- 1) Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. Eine germanistische Studie von Dr. Heinrich Siegel. Berlin 1873.

Siegel's „germanistische Studie“, bei ihrem Erscheinen von allen Seiten mit verdientem Beifall begrüßt, führt in klarer muster-giltiger Sprache den Gedanken aus, „daß im deutschen Rechtsleben der Gegenwart außer dem Vertrage auch ein bloßes Versprechen der Verpflichtungsgrund sein könne“. Obwohl im Widerstreit mit der herrschenden Lehre ist der Grundgedanke der Schrift doch nicht neu. Kunze hat, wie bekannt, zuerst in einer weit aus-holenden Erörterung darzulegen versucht, daß im Papierverkehr der modernen Kulturwelt ein „Rechtsakt“, d. h. ein einseitiges Rechtsgeschäft und nicht ein Vertrag Entstehungsgrund der Obligation sei; in sinniger Betrachtung stellte er, um für sein Dogma einen rechtsgeschichtlichen Anknüpfungspunkt zu gewinnen, der römischen Auffassung die „germanische und moderne Wendung des Vertrages“ gegenüber, welche den „civilistischen Schwerpunkt“ nicht wie die stipulatio in die Thätigkeit des Acquirenten, sondern „in den Willenskreis des Disponenten verlege“, den Vertrag nicht aus „Anforderung und Einwilligung“, sondern aus „Versprechen und Annahme“ bilde, „daß Versprechen als das Erste und die Annahme als das Nachfolgende betrachtend“. Auch Siegel geht wie Kunze

von dem Gegensatz zwischen der römischen und der germanischen Auffassung des Vertrages aus; er hebt sodann hervor, worauf Kunze nicht aufmerksam gemacht hat, daß bei einseitig verbindlichen Verträgen die Annahme hinter dem Versprechen so sehr zurücktrete, daß „möglicherweise“, wie bei dem Schenkungs- und dem Bürgschaftsvertrag nach preussischem Landrecht, „nur das Versprechen einer besonderen Form bedarf, während die Annahme in jeder Weise erklärt werden kann“, „daß es demgemäß außer den formellen und formlosen Verträgen noch eine dritte Gruppe gebe, die Verträge mit formbedürftigem Versprechen bei formfreier Annahme“, und hat von hier aus nur noch einen Schritt zur Aufstellung des Satzes, welcher das Thema der Abhandlung bildet. Dabei holt Siegel nach, was Kunze vermissen läßt, die Nachweise aus den deutschen Rechtsquellen, und ist zugleich in der Lage den Gedanken in seine Verzweigungen und Anwendungen zu verfolgen, von welchen Kunze nur einzelne und auch diese nur andeutungsweise berühren konnte.

Neu ist die Aufstellung und Verwerthung einer Unterscheidung, von welcher bisher für die juristische Construction kein Gebrauch gemacht wurde, der Unterscheidung zwischen der Verpflichtung, im gegebenen Worte zu bleiben, und der Verpflichtung, das gegebene Wort zu erfüllen. Ist die letztere gleichbedeutend mit der Schuldverbindlichkeit, so stellt sich die erstere oder die „Gebundenheit an's Wort“ als die Verpflichtung dar, „nicht zurückzunehmen das gegebene, nicht zu widerrufen das gesprochene, nicht zu durchstreichen das geschriebene, nicht zu brechen das gestabte Wort, und zwar mit der Wirkung, daß ein Zuwiderhandeln rechtlich bedeutungslos ist“; „sie ist überall da vorhanden, wo das Recht eine Erklärung im Sinne ihres Gebers zu einer unwiderruflichen stemgelt oder Jemand ausdrücklich die Erklärung als eine unwiderrufliche gibt“; sie besteht nicht um ihrer selbst willen, „sondern stets nur mit dem Zwecke, die Entstehung der andern (der Schuldverbindlichkeit) zu ermöglichen, vorzubereiten und zu sichern“. Der Unterschied erweist sich in mehr als einer Beziehung von Wichtigkeit. „Die Verpflichtung, ein Wort zu halten, kann begründet sein, ohne daß eine bestimmte Person als Berechtigter gegenübersteht. —

so bei der Auslobung — während die Verpflichtung, ein Wort zu erfüllen, diesen Thatbestand zur nothwendigen Voraussetzung hat“. Es ist ferner denkbar, daß Jemand verpflichtet ist, ein gegebenes Wort zu halten, ohne daß gleichzeitig eine Verpflichtung, dasselbe zu erfüllen, besteht oder überhaupt je entsteht“, daß eine bei dem Wechselaccept vor der Aushändigung, das andere bei der Offerte unter Abwesenden und der Offerte mit einer Bedenkzeit, dem sogenannten hinfenden Geschäft, dem Steigerungsgebot, der Auslobung. „Endlich kann es sein, daß gleichzeitig oder successive ein Anderer derjenige ist, dem das Versprechen gehalten, ein Anderer derjenige, dem das Versprechen erfüllt werden muß“, wie es bei dem ausgehändigten Wechselaccept und bei den sogenannten Verträgen zu Gunsten Dritter der Fall ist. Mit Recht hebt Siegel hervor, daß die Anwendung dieses Unterschieds auf eine Reihe von Erscheinungen des Rechtsgebietes den Schlüssel zu einer richtigen Erkenntniß und natürlichen Erklärung derselbe bilde; es will uns insbesondere bedünken, daß Siegels Erklärung wegen ihrer Einfachheit und Folgerichtigkeit den Vorzug vor dem Versuche verdiene, welchen Thering gemacht hat, die „Gebundenheit der Person“, welche in gewissen Fällen, z. B. bei der handelsrechtlichen Offerte unter Abwesenden oder bei der Auslobung, vor der Entstehung des Forderungsrechtes eintritt, nicht als die Wirkung des gegebenen Wortes, sondern als die Wirkung des noch nicht entstandenen Rechtes zu bezeichnen.

Bei der Erörterung der einzelnen Fälle, in welchen nach geltendem Recht das bloße Versprechen eine Verpflichtung begründet, sei es die Verpflichtung, ein gegebenes Wort zu halten oder die Verpflichtung, ein gegebenes Wort zu erfüllen, berücksichtigt der Verfasser gemeines und codificirtes Recht bald nebeneinander, bald abwechselungsweise dieses oder jenes und von den codificirten Rechten bald nur das eine oder das andere. Bedenken gegen dieses Verfahren, auf welches Siegel selbst in den einleitenden Worten die Aufmerksamkeit gelenkt hat, können bei dem Zwecke, welchen die Abhandlung verfolgt, nicht erhoben werden. Denn die Absicht des Verfassers geht ja nicht dahin, um uns der treffenden Ausdrücke Therings zu bedienen, aus den einzelnen Fällen den Rechtsatz